

# **SATZUNG**

der

**„Deutschen Gesellschaft für Pflanzenernährung e.V.“**

**Beschluss: Mitgliederversammlung vom 7. September 1994**

**1. Änderung (§ 3 Abs. 1): Mitgliederversammlung vom 15. Juni 1995**

**2. Änderung (§ 8 Abs. 1 u. 2): Mitgliederversammlung vom 11. Juni 1998)**

**3. Änderung (§ 5 Abs. 2 und § 9): Mitgliederversammlung vom 5. September 2012**

**4. Änderung (§ 5 Abs. 1, 2, 3 u. 5, § 7 Abs. 1, 2, 3, 4 u. 5, § 8 Abs. 1, 2 u. 5):  
Mitgliederversammlung vom 22. September 2021**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Pflanzenernährung e.V." (DGP).
- (2) Sitz des Vereins ist Gießen.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein (AG Gießen, VR 570).

## **§ 2 Zweck**

Der Verein hat folgenden Zweck:

- (1) Förderung der Lehre und Forschung aller Zweige des Fachgebietes Pflanzenernährung (entsprechend den in Anlage 1 niedergelegten Inhalten), insbesondere durch Vorträge, Aussprachen und wissenschaftlichen Gedankenaustausch.
- (2) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Fachgebiet Pflanzenernährung
- (3) Pflege wissenschaftlicher Beziehungen zu in-, ausländischen und internationalen Vereinigungen ähnlichen Charakters. Die Mitgliedschaft im Verein soll die Mitarbeit in den fachlich zuständigen Sektionen anderer wissenschaftlicher Vereinigungen weder ausschließen noch behindern, sondern erleichtern und befördern.
- (4) Wissenschaftliche Beratung der Behörden und Erarbeitung von wissenschaftlichen Stellungnahmen auf dem Gesamtgebiet der Pflanzenernährung einschließlich umweltrelevanter Aspekte.
- (5) Ausführungsbestimmungen zu den unter (1) bis (4) genannten Aufgaben des Vereins können bei Bedarf durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 ff AO.

(3) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Finanzierung**

(1) Die Finanzierung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein erhebt von seinen ordentlichen und fördernden Mitgliedern (nach § 5) einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Die Haftung bei Rechtsgeschäften ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Arten der Mitgliedschaft können sein:

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördernde Mitglieder.

(2) **Ordentliches Mitglied** kann werden, wer ein fachliches Interesse an der Pflanzenernährung hat und die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Bewerber erhält ein Schreiben über die Aufnahme als neues Mitglied der Gesellschaft.

(3) **Ehrenmitglieder** können auf Vorschlag zweier Mitglieder von der Mitgliedsversammlung ernannt werden. Der Vorschlag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt und besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

(4) **Fördernde Mitglieder** können juristische und natürlich Personen werden, die die Arbeiten und Ziele des Vereins unterstützen und fördern. Ihre Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung

(5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mindestens 3 Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn am Ende des Geschäftsjahres ein zweijähriger Beitragsrückstand besteht, der trotz Aufforderung nicht ausgeglichen worden ist. Der Ausschluss ist möglich, wenn dem Mitglied Handlungen nachgewiesen werden, welche das Ansehen der Gesellschaft schädigen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit auf Antrag des Vorstandes. Einem Auszuschließenden ist die beabsichtigte Maßnahme unter Angabe der Gründe bekanntzugeben; er muss Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins befasst sich mit inhaltlichen und geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes
  2. Satzungsänderungen
  3. die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  4. den Ausschluss von Mitgliedern
  5. die Festsetzung der Höhe des Beitrages
  6. die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, Finanzberichtes und des Berichtes des/der Kassenprüfer(s)
  7. die Wahl und Beauftragung des/der Kassenprüfer(s)
  8. die Bestellung des Redakteurs (Pflanzenernährung) des Journal of Plant Nutrition and Soil Science (vgl. §9).
  9. Verabschiedung von Stellungnahmen im Sinne §2 (4). Wenn aus zwingenden terminlichen Gründen eine Einschaltung der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, ist der Vorstand in eigener Verantwortung dazu ermächtigt.
- (2) Über die Richtigkeit wissenschaftlicher Aussagen können Beschlüsse nicht gefasst werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Bei Beschlüssen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf besonderen Antrag eines Mitgliedes und bei Personalentscheidungen müssen die Abstimmungen geheim erfolgen. Als gewählt gilt der Kandidat mit absoluter Stimmenmehrheit. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden mindestens jedes zweite Jahr, möglichst in Verbindung mit einer Vortragsagung, einberufen werden. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder hat der Vorsitzende die Mitgliederversammlung zu einer

außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einladungen sollen mindestens einen Monat vor dem anberaumten Termin zur Post gegeben werden oder elektronisch versandt werden und müssen die beabsichtigte Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist von jeweils zu bestimmenden Mitglied Protokoll zu führen. Letzteres wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) und einem Beisitzer als stimmberechtigte Mitglieder sowie einem Geschäftsführer mit beratender Stimme, der gleichzeitig die Konto- und Kassenführung wahrnimmt und vom jeweiligen Vorsitzenden vorgeschlagen wird. Weiterhin sind der Chefredakteur (Pflanzenernährung) des Journal of Plant Nutrition and Soil Science sowie der Ausrichter der kommenden Jahrestagung kraft Amtes beratende Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen in leitender Funktion in Lehre und /oder Forschung auf dem Gebiet der Pflanzenernährung tätig sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre unmittelbare Wiederwahl in die gleiche Funktion ist nur einmal zulässig. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtsperiode bis zu einer ordnungsgemäß durchgeführten Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer beginnt jeweils mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

(3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne von §26 BGB jeweils allein.

(5) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Übrigen obliegen ihm insbesondere:

1. Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen

2. Vorlage des Tätigkeitsbereiches einschließlich der Finanzabrechnung und des Haushaltsvorschlags.

3. Verfassen einer Geschäftsordnung.

4. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen entsprechend §7 (1.9).

(6) Der Vorstand kann im Einzelfall auch schriftlich entscheiden, wenn kein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangt.

## **§ 9 Veröffentlichungen**

Publikationsorgan des Vereins ist das Journal of Plant Nutrition and Soil Science (gemeinsam mit der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft).

## **§ 10 Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden (§41 BGB). Der Vorstand beschließt, wer die Liquidation durchführen soll. Das Vermögen der Gesellschaft wird bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft zugeführt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 19.04.2022 in Kraft.

Prof. Dr. Edgar Peiter

Vorsitzender

Prof. Dr. Klaus Dittert

2. Vorsitzender